

M6344

Ausfertigung
HESSISCHES FINANZGERICHT

Geschäftsnummer:

13 K 3422/04



34117 Kassel
Königstor 35
34017 Kassel
Postfach 10 17 40

EINGEGANGEN

28. Feb. 2005

Erl.....

BESCHLUSS

Mandant hat Abschrift

In dem Rechtsstreit

-Klägerin-

Prozessbev.:

Oliver Rahnama

Rechtsanwalt

Mainzer Landstraße 105

60329 Frankfurt

Aktenzeichen: 39/04OR09OR

g e g e n

Agentur für Arbeit Gießen

- Familienkasse -

Nordanlage 60

35390 Gießen

Aktenzeichen:

/04

-Beklagter-

Prozessbev.: Regionaldirektion Hessen
 der Bundesagentur für Arbeit
 Postfach 71 06 61
 60496 Frankfurt
 Aktenzeichen: II C 2

w e g e n

Kindergeld (betr. H i)

hat der Einzelrichter des 13. Senats des Hessischen Finanzgerichts
am 24. Februar 2005 beschlossen:

Der Klägerin wird unter Beiordnung des Rechtsanwaltes Rahnama
Prozesskostenhilfe gewährt.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt die Gewährung von Kindergeld für ihre am 2004
geborene Tochter H

Sie ist irakische Staatsangehörige. Mit bestandskräftigem Bescheid des Bundes-
amtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10.7.1996 wurde für
sie ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt. Mit

Bescheid vom 9.8.2004 wurde die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen widerrufen. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Gießen erhoben.

Ihr Antrag auf Gewährung von Kindergeld vom 13.05.2004 wurde abgelehnt. In der Entscheidung über den hiergegen eingelegten Einspruch vom 22.09.2004 wurde zur Begründung angeführt, dass die Klägerin weder im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung noch einer Aufenthaltserlaubnis sei.

II.

Der Klägerin war Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Nach § 142 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung i. V. m. §§ 114 ff Zivilprozessordnung erhält ein Beteiligter Prozesskostenhilfe, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Rechtsverfolgung verspricht hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn bei summarischer Prüfung und Würdigung der wichtigen Tatumstände der vom Antragsteller begehrte Erfolg eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Auf Grund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Klägerin Prozesskostenhilfe ohne Festsetzung monatlicher Raten zu gewähren, denn sie lebt von Sozialhilfe und verfügt nicht über einzusetzendes Einkommen oder Vermögen.

Die Rechtsverfolgung verspricht bei summarischer Prüfung auch Aussicht auf Erfolg.

Gem. § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG hat ein Ausländer nur Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Diese Bestimmung hat die Kindergeldkasse zur Grundlage ihrer Ablehnung gemacht.

Der grundsätzliche Ausschluss des Kindergeldanspruchs aufenthaltsrechtlich nur geduldeter Ausländer gilt daneben aber nicht für nach der Genfer Konvention anerkannte Flüchtlinge und sonstige politische Verfolgte i. S. des § 3 AsylVfG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 AuslG. In diesen Fällen ist die Kindergeldberechtigung davon abhängig, dass der betreffende Ausländer einen entsprechenden Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorlegt, durch den das Vorliegen der in § 51 Abs. 1 AuslG normierten Voraussetzungen bestandskräftig festgestellt ist (vgl. BFH-Beschluss VI B 43/97 vom 14.8.1997, BFH/NV 1989, 169).

Ein solcher Anerkennungsbescheid wurde der Klägerin am 10.7.1996 erteilt. Der ausgesprochene Widerruf ist zunächst unbeachtlich, da die Klägerin diesen mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten hat, der nach § 75 AsylVfG aufschiebende Wirkung zukommt. Der Widerruf ist damit vorerst nicht wirksam und entfaltet auch im Kindergeldverfahren zunächst keine Wirkung. Sollte die verwaltungsgerichtliche Klage endgültig keinen Erfolg haben, läge darin ein Grund zur nachträglichen Änderung des Kindergeldbescheides nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung.

Oehm



Ausgefertigt:

Kassel, den 24. Februar 2005
Geschäftsstelle des Hess. Finanzgerichts


Verwaltungsangestellte/r
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle